



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 14. Dezember 2024

Nr. 50

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Anerkennung von Rettungsdienstschulen Rettungsdienstschule Märkischer Kreis S. 533; Verlängerung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über den weiteren Betrieb des IT-Verfahrens P&I Loga im Rahmen des Lizenzumfanges "LogaAll-in" (LAI) für den Bereich Personalwirtschaft zwischen der Stadt Bochum und der Landeshauptstadt Düsseldorf S. 533; Antrag der Lindenschmidt KG, Krombacher Str. 42-46, 57223 Kreuztal auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung einer Anlage zur Eindampfung wässriger Abfallstoffe G 0042/24 S. 534

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), Antrag der Fa. SL Windenergie GmbH, Voß-

brinkstraße 67, 45966 Gladbeck auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 b BImSchG auf Repowering von zwei Windenergieanlagen in Bereich der Stadt Olpe S. 535; Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), Antrag der Windenergie Hoheneichen GmbH & Co. KG, Fahrenscharten 1, 57489 Drolshagen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage in der Stadt Drolshagen S. 536; Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein S. 537; Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 537; Beschluss der Sparkasse Bochum S. 538; Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 538; Aufgebot der Herner Sparkasse S. 538; Kraftloserklärung der Herner Sparkasse S. 538; Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 539; Aufgebot der Sparkasse Witten S. 539

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 539

Hinweis

Redaktionsschluss für die Doppelausgabe Nr. 51/52-2024 ist am Freitag, den 13. Dezember 2024, 12:00 Uhr,
Erscheinungsdatum: Freitag, den 20. Dezember 2024
Redaktionsschluss für die Ausgabe Nr. 01-2025 ist am Freitag, den 20. Dezember 2024,
Erscheinungsdatum: Samstag, den 04. Januar 2025

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

747. Anerkennung von Rettungsdienstschulen Rettungsdienstschule Märkischer Kreis

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 03.12.2024
22.01.03.20-MK

Mit Anerkennung vom 18.11.2024 erhielt die Rettungsdienstschule Märkischer Kreis in Altena die Erlaubnis zur Ausbildung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern.

(38) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 533

748. Verlängerung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über den weiteren Betrieb des IT-Verfahrens P&I Loga im Rahmen des Lizenzumfanges "LogaAll-in" (LAI) für den Bereich Personalwirtschaft zwischen der Stadt Bochum und der Landeshauptstadt Düsseldorf

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 02.12.2024

31.04.01.01-009/2024-001

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den

weiteren Betrieb des IT-Verfahrens
P&I Loga im Rahmen des Lizenzumfanges
„LogaAll-in“ (LAI)
für den Bereich Personalwirtschaft

Zwischen der

Stadt Bochum

Vertreten durch den Oberbürgermeister
Willy-Brandt-Platz 2-4
44777 Bochum

- **nachfolgend „Leistungserbringer“ genannt** -

und der

Landeshauptstadt Düsseldorf

Vertreten durch den Oberbürgermeister
Marktplatz 2
40213 Düsseldorf

- **nachfolgend „Leistungsempfänger“ genannt** -

- **gemeinsam auch „Vertragsparteien“ genannt** -
Vertragsnummer CTR....

Präambel

Die Parteien haben zuvor eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb des IT-Verfahrens P&I Loga im Rahmen des Lizenzumfangs „LogaAll-in“ (LAI) für den Bereich Personalwirtschaft (im Folgenden „Ursprungsvertrag“) mit der Vertragsnummer CTR2502 vom 03.09.2022, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 35 aus 2022 für den Regierungsbezirk Arnsberg geschlossen, der eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2024 vorsieht. Nach gemeinsamen Beratungen und in Anbetracht der Zufriedenheit beider Vertragsparteien mit der bisherigen Zusammenarbeit haben sich die Vertragsparteien entschieden, den Ursprungsvertrag unter den nachfolgenden Bedingungen zu verlängern.

§ 1 Vertragsverlängerung

Hiermit vereinbaren Leistungserbringer und der Leistungsempfänger, dass die Laufzeit des Ursprungsvertrags vom 31. Dezember 2024 bis zum 31. Dezember 2026 verlängert wird.

Sämtliche Bedingungen des Ursprungsvertrags bleiben, sofern in dieser Vertragsverlängerung nicht anders festgelegt, unverändert und in voller Kraft.

§ 2 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

§ 3 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Gleiches gilt für etwaige Vereinbarungslücken.

Stadt Bochum Landeshauptstadt Düsseldorf
Bochum, 09.09.2024 Düsseldorf, 23.09.2024
gez. Thomas Eiskirch gez. Dr. Stefan Keller

Genehmigung

Vorstehende Verlängerung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Bochum und der Landeshauptstadt Düsseldorf über den „weiteren Betrieb des IT-Verfahrens P&I Loga im Rahmen des Lizenzumfangs „LogaAll-in“ (LAI) für den Bereich Personalwirtschaft zwischen der Stadt Bochum und der Landeshauptstadt Düsseldorf“ wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 01.10.1979 (GV.NW.S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV.NRW. 202) genehmigt.

31.04.01.01-009/2024-001 Arnsberg, 02.12.2024
Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag: (Köhler) (LS)

Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

31.04.01.01-009/2024-001 Arnsberg, 02.12.2024
Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag: (Köhler) (LS)

(382) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 533

749. Antrag der Lindenschmidt KG, Krombacher Str. 42-46, 57223 Kreuztal auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung einer Anlage zur Eindampfung wässriger Abfallstoffe G 0042/24

Bezirksregierung Arnsberg Siegen, 14.12.2024
900-0054217-0003/AAG-0012

Öffentliche Bekanntmachung

Die Lindenschmidt KG, Krombacher Str. 42-46, 57223 Kreuztal beantragt die Genehmigung für die Änderung der Vakuumverdampfungsanlage (BE 600) gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Ihrem Grundstück in 57223 Kreuztal, Krombacher Str. 42-46, Gemarkung Krombach, Flur 8, Flurstück 295 und Gemarkung Littfeld, Flur 3, Flurstück 62 .

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Erweiterung der bestehenden Vakuumverdampfungsanlage (BE 600) um ein drittes Aggregat zur Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen durch Verdampfen in einem bestehenden Gebäude. Der maximale Durchsatz der BE 600 erhöht sich dadurch um 7.360 t/a auf 14.860 t/a.

Der Betrieb der Anlage soll durchgehend im 24-Stunden-Betrieb erfolgen. Die An- und Ablieferung von Abfallstoffen soll nur werktags zwischen 06:00 und 22:00 Uhr erfolgen.

Die geänderte Anlage soll im Juni 2025 in Betrieb genommen werden.

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 8.10.1.1 und 8.10.2.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genannten Anlagen zum Verdampfen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen bei gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen je Tag oder mehr sowie bei nicht gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen je Tag.

Das Vorhaben bedarf insgesamt einer Genehmigung nach § 16 BImSchG und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG ist die Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, insbesondere der Sicherheitsbericht vom 22.07.2024 gemäß § 9 Störfall-Verordnung sind

vom **23.12.2024 bis einschließlich 22.01.2025**

im Internet unter

<https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen>

einsehbar. Auf Verlangen eines Beteiligten kann ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. Hierzu ist rechtzeitig vor Ablauf des oben genannten Zeitraums ein Antrag unter Angabe des oben genannten Aktenzeichens dieser Bekanntmachung an die Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstrasse 1, 59821 Arnsberg (Telefax: 02931 82-2520; E-Mail: poststelle@bra.nrw.de) zu stellen.

Etwasige Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom **23.01.2025** bis einschließlich **24.02.2025** schriftlich bei der Bezirksregierung Arnsberg (Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, Telefax: 02931 82-2520) erhoben werden. Ebenfalls können Einwen-

dungen auf elektronischem Wege an die E-Mail-Adresse poststelle@bra.nrw.de zugesandt werden.

Die Einwendungen müssen den Namen und die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen. Das Aktenzeichen dieser Bekanntmachung ist dabei immer mit anzugeben. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen werden dem Vorhabensträger sowie den am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin / des Einwenders wird deren / dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen und Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link <https://www.bra.nrw.de/bezirksregierung/datenschutzder-bezirksregierung-arnsberg>.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, in dem dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden. Gem. § 10 Abs. 6 Satz 2 BImSchG kann der Erörterungstermin durch eine Online-Konsultation ersetzt werden. Von dieser Möglichkeit wird im Rahmen dieses Verfahrens Gebrauch gemacht.

Die anstelle eines Erörterungstermins geplante **Online-Konsultation** findet statt im Zeitraum

Montag, 10.03.2025

bis

Montag, 17.03.2025.

Sollte die Online-Konsultation nicht oder nicht im oben genannten Zeitraum stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnberg unter <https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen> bekannt gemacht.

Die Online-Konsultation ist öffentlich zugänglich. Die Personen, die sich bislang nicht im Verfahren geäußert haben, können den Zugang spätestens bis zum **07.03.2025** unter Angabe des in dieser Bekanntmachung angegebenen Aktenzeichens schriftlich (Bezirksregierung Arnberg, Seibertstr. 1, 59821 Arnberg; Telefax: 02931 82-2520) oder elektronisch unter der E-Mail-Adresse: poststelle@bra.nrw.de anfordern.

Das Recht, sich während der Online-Konsultation zu äußern, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden und dem Vorhabensträger und dessen Beauftragten nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Diese Teilnehmenden der Online-Konsultation können sich bis zum Ablauf der Äußerungsfrist, Montag, den **17.03.2025** schriftlich bei der Bezirksregierung Arnberg, Seibertstr. 1, 59821 Arnberg; Telefax: 02931 82-2520) oder elektronisch unter der E-Mail-Adresse: poststelle@bra.nrw.de äußern. Die Frist wird hiermit gemäß § 10 Abs. 6 Satz 3 BImSchG bekannt gemacht. Die Behörden, die Vorhabenträgerin und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stel-

lungnahmen abgegeben haben, werden durch die Bezirksregierung Arnberg hinsichtlich der Modalitäten der Online-Konsultation individuell schriftlich benachrichtigt und benötigen keine weitere Anmeldung.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Vorhabenträgers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Darüber hinaus wird die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag

gez. Wetz

(574)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 534

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

750. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antrag der Fa. SL Windenergie GmbH, Voßbrinkstraße 67, 45966 Gladbeck auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 b BImSchG auf Re- powering von zwei Windenergieanlagen in Bereich der Stadt Olpe

Kreis Olpe

Olpe, 02.12.2024

Der Landrat

Fachdienst Umwelt

663 0113 1997 II

- Erteilung einer Genehmigung -

Der Kreis Olpe, Der Landrat, hat als zuständige Genehmigungsbehörde der SL Windenergie GmbH auf ihren Antrag vom 20.12.2023 die Genehmigung gemäß § 16b BImSchG zum Repowering von zwei Windenergieanlagen in der Stadt Olpe, im Bereich der Ortschaft Rehringhausen, auf folgenden Grundstücken erteilt:

a. Neuerrichtung von Windenergieanlagen

WEA 1: Gemarkung: Kleusheim Flur: 1 Flurstück: 105

WEA 2: Gemarkung: Kleusheim Flur: 1 Flurstück: 107

b. Rückbau von Windenergieanlagen

WEA 1: Gemarkung: Kleusheim Flur: 1 Flurstück: 107

WEA 2: Gemarkung: Kleusheim Flur: 1 Flurstück: 107

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Gegenstand des Antrags ist das Repowering von zwei Windenergieanlagen durch Rückbau von zwei Altanlagen und Errichtung von zwei Neuanlagen. Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil der Genehmigung sind, erteilt:

Nr	Typ	Nennleistung	Gesamthöhe ¹	Rechtswert ²	Hochwert ²
1	Enercon E-175 EP 5	6.000 kw	249,5m	424.066 O	5.656.367 N
2	Enercon E-175 EP 5	6.000 kw	249,5m	423.577 O	5.656.133 N

¹ Gesamthöhe = Höhe der Rotorachse + (Rotordurchmesser / 2)

² ETRS89/UTM-Koordinaten (Zone 32)

Eingeschlossene Genehmigungen

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgenden Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung nach § 74 Abs. 1 BauO NRW
- Die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698) in der zurzeit gültigen Fassung wurde von der zuständigen Luftfahrtbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erteilt.
- Ersatzgeldleistung zum Ausgleich der Beeinträchtigung des Naturhaushaltes

Nebenbestimmungen

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Baurecht und zum Brandschutz, zum Landschafts- und Artenschutz, zum Bodenschutz, zu Belangen des Arbeitsschutzes sowie Belangen von Wald und Forst, zum Gewässerschutz, zu Bodendenkmälern und Archäologie, Eiswurf und Eisfall sowie zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid vom 27.08.2024 kann in der Zeit vom 14.12.2024 bis einschließlich 13.01.2025 unter der Adresse

<http://www.kreis-olpe.de/Kreisverwaltung/Bekanntmachungen>

sowie im länderübergreifenden UVP-Portal unter Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) in den Bundesländern (uvp-verbund.de) eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Sofern Sie keine Möglichkeit zur digitalen Einsichtnahme haben, können Sie darüber hinaus nach Terminabsprache den Genehmigungsbescheid und die Begründung im vorgenannten Zeitraum bei der Kreisverwaltung Olpe, Der Landrat, Fachdienst Umwelt, Raum 2.079, Westfälische Straße 75, 574862 Olpe, einsehen.

Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid bis zum Ablauf der Klagefrist beim Kreis Olpe, Fachdienst Umwelt, Westfälische Straße 75, 57462 Olpe schriftlich oder elektronisch anfordern. Melden Sie sich bitte zur Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme im Kreishaus Olpe unter 02761/81-620 oder übermitteln Sie Ihr Ersuchen per Email: immissionsschutz@kreis-olpe.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids gestellt und begründet werden.

In Vertretung
gez. Scharfenbaum

(509)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 535

751. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Antrag der Windenergie Hoheneichen GmbH & Co. KG, Fahreuschotten 1, 57489 Drolshagen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage in der Stadt Drolshagen

Kreis Olpe

Olpe, 02.12.2024

Der Landrat

Fachdienst Umwelt

663 0113 2026

- Erteilung einer Genehmigung -

Der Kreis Olpe, Der Landrat, hat als zuständige Genehmigungsbehörde der Windenergie Hoheneichen GmbH & Co. KG auf ihren Antrag vom 09.04.2024 die Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage in der Stadt Drolshagen, im Bereich der Ortsteile Frenkhausen, Alperscheid und Wintersohl auf den folgenden Grundstücken erteilt:

WEA 1: Gemarkung Dumicke, Flur 5, Flurstück 188

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und den Bestimmungen des BImSchG bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA-Nr. 1). Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil der Genehmigung sind, erteilt:

Nr	Typ	Nennleistung (kW)	Nabenhöhe (Meter)	Rotordurchmesser (Meter)	Rechtswert ¹	Hochwert ²
WEA 1	Vestas V172-7.2	7.200	175	172	416480,49	5656170,49

Tabelle 1: Windkraftanlagen

¹ ETRS89/UTM-Koordinaten (Zone 32)

² ETRS89/UTM-Koordinaten (Zone 32)

Eingeschlossene Genehmigungen:

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung nach § 74 Abs. 1 BauO NRW
- Die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 10.05.2007 (BGBl. IS. 698) in der zurzeit gültigen Fassung wurde von der zuständigen Luftfahrtbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erteilt.
- Waldumwandlungsgenehmigung nach § 9 Abs. 1 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. § 39 Landesforstgesetz NRW in Bezug auf das jeweilige Anlagengrundstück
- Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit
- Ersatzgeldleistung zum Ausgleich der Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes

Nebenbestimmungen:

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Baurecht und zum Brandschutz, zum Landschafts- und Artenschutz, zu Belangen des Arbeitsschutzes sowie Belangen von Wald und Forst, zum Gewässerschutz, zu Bodendenkmälern und Archäologie, Eiswurf und Eisfall sowie zur Kennzeichnung als Luftfahrthindernis.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid vom 04.10.2024 kann in der Zeit vom 14.12.2024 bis einschließlich 13.01.2025 unter der Adresse

<http://www.kreis-olpe.de/Kreisverwaltung/Bekanntmachungen>

sowie im länderübergreifenden UVP-Portal unter [Umweltverträglichkeitsprüfungen \(UVP\) in den Bundesländern \(uvp-verbund.de\)](http://www.umweltvertraeglichkeitspruefungen.de) eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber Dritten als zugestellt.

Sofern Sie keine Möglichkeit zur digitalen Einsichtnahme haben, können Sie darüber hinaus nach Terminabsprache den Genehmigungsbescheid und die Begründung im vorgenannten Zeitraum bei der Kreisverwaltung Olpe, Der Landrat, Fachdienst Umwelt, Raum 2.082, Westfälische Straße 75, 57462 Olpe, einsehen.

Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid bis zum Ablauf der Klagefrist beim Kreis Olpe, Fachdienst Umwelt, Westfälische Straße 75, 57462 Olpe schriftlich oder elektronisch anfordern. Melden Sie sich bitte zur Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme im Kreishaus Olpe unter 02761/81-281 oder übermitteln Sie Ihr Ersuchen per Email: immissionsschutz@kreis-olpe.de.

Einwendungen:

Die Einwendungen gegen die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen werden zurückgewiesen, sofern ihnen nicht durch Änderung der Genehmigungsunterlagen, Ergänzungen und Nebenbestimmungen in dem Genehmigungsbescheid Rechnung getragen wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids gestellt und begründet werden.

In Vertretung

gez. Scharfenbaum

(512)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 536

752. Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein

Durch Beschluss des Vorstandes werden die unten näher bezeichneten Sparurkunden gem. §13 SpkVO für kraftlos erklärt.

Die entstandenen Kosten tragen die Antragssteller.

Konto-Nr. 33780743

Tatbestand und Entscheidungsgründe

Die Antragsteller haben den Verlust der Sparurkunde und die Tatsachen, von denen ihre Berechtigung abhängt, glaubhaft gemacht.

Die Aufgebote sind durch Aushang in der Schalterhalle der Sparkasse Wittgenstein, sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg bekannt gemacht worden.

Rechte Dritter auf die Urkunden sind vor der Kraftloserklärung nicht angemeldet worden.

Bad Berleburg, 08.11.2024

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(102)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 537

753. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE44 4305 0001 0319 1752 79 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE44 4305 0001 0319 1752 79 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Mona-

ten, spätestens in dem am 17.03.2025, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

S 67/24

Bochum, 28.11.2024

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 537

754. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 08.08.2024 aufgebote, Sparkassenbuch Nr. DE84 4305 0001 0336 1310 32 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE84 4305 0001 0336 1310 32 wird für kraftlos erklärt.

W 44/24

Bochum, 25.11.2024

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(55)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 538

755. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 08.08.2024 aufgebote, Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE22 4305 0001 0332 1189 67 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE22 4305 0001 0332 1189 67 wird für kraftlos erklärt.

U 45/24

Bochum, 25.11.2024

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(55)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 538

756. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 420163065 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 27.11.2024

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 538

757. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 320165251 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 28.11.2024

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 538

758. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 403044308 ausgestellt von der Sparkasse Hattingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 02.12.2024

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 538

759. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 320102304 ausgestellt von der Sparkasse Hattingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 02.12.2024

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 538

760. Aufgebot der Herner Sparkasse

Wir bieten folgendes Sparkassenbuch mit der Kontonummer: 363.167.669 auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten sein Recht unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Herne, 02.12.2024

Herner Sparkasse

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(63)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 538

761. Kraftloserklärung der Herner Sparkasse

Das von der Herner Sparkasse ausgestellte Sparkassenbuch mit der Nummer 300.320.223 ist für kraftlos erklärt, nachdem es ordnungsgemäß aufgebote wurde und keine Rechte von dritter Stelle geltend gemacht wurden.

Herne, 02.12.2024

Herner Sparkasse

Der Vorstand

gez. 1 Unterschrift

(50)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 538

762. Kraftloserklärung der Herner Sparkasse

Das von der Herner Sparkasse ausgestellte Sparkassenbuch mit der Nummer 303.263.651 ist für kraftlos erklärt, nachdem es ordnungsgemäß aufgeboden wurde und keine Rechte von dritter Stelle geltend gemacht wurden.

Herne, 02.12.2024

Herner Sparkasse

Der Vorstand

gez. 1 Unterschrift

(50)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 539

763. Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 300092020 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 22.11.2024

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(70)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 539

764. Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 318644291 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 22.11.2024

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(70)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 539

765. Aufgebot der Sparkasse Witten

Die Sparkassenbücher mit den Nummern 314130329, 314525478, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurden als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 27.11.2024

IKe

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Herr Wagner gez. i.A. Herr Sudwischer

(63)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 539

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

„Die Interessengemeinschaft (IG) Wald und Wild Netpherland e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Siegen unter VR 6405, hat in ihrer Mitgliederversammlung am 03.02.2023 die Auflösung des Vereins beschlossen und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei den Liquidatoren anzumelden:

Stephan Schneider, Albert-Klenner-Straße 11, 57250 Netphen

Dr. Gerhard Johnson, Im Winkel 1, 57250 Netphen

Herbert Stephan, Beethovenweg 1, 57250 Netphen

(50)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Evangelisches Forum Westfalen - Landesverband der Evangelischen Akademikerschaft in Deutschland e. V.“ mit Sitz in Bochum, eingetragen beim Amtsgericht Bochum unter VR 3769, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden:

Michael Wuschka, Auf der Papenburg 20, 44801 Bochum

Ulrike Frielinghaus, Höfestr. 45, 44803 Bochum

(43)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Verband für Systemisch Integrative Osteopathie e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Bochum unter VR 4702, ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden:

Stefan Mühlmann, Hattinger Str. 44, 44789 Bochum

Dr. Jana Anastase, Oststr. 40, 44866 Bochum

(40)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Förderverein Ruhrolympiade und BOlympiade e. V.“ eingetragen beim Amtsgericht Bochum unter VR 3420, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei dem Liquidator Herrn Rüdiger Stenzel, wohnhaft Jansweg 9, 48653 Coesfeld, anzumelden.

(35)

Auflösung eines Vereins

Der „Förderverein Kindergarten Börkey e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Hagen unter VR 3070, ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche beim Liquidator anzumelden:

Dominic Biegansky, Am Altenlande 23, 58285 Gevelsberg

(30)



Das beste Geschenk für uns alle: eine Welt mit Zukunft.

Eine Welt. Ein Klima. Eine Zukunft.
brot-fuer-die-welt.de/klima

Mitglied der **actalliance**



Würde für den Menschen.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH

zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb: F. W. Becker GmbH · Tel. 0 29 31/52 19-12 · Fax 0 29 31/52 19-612 · amtsblatt@fwbecker.de

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: www.fwbecker.de/amtsblatt/

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten.
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Eintrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm, bis 300 mm = 0,30 € pro mm, über 300 mm = 0,29 € pro mm.